

Das hat in Verwirklichung des Prinzips der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit zu erfolgen.

Der Beschuldigte hat kein Recht, sich der Beschuldigtenvernehmung zu entziehen. § 48 StPO bestimmt, daß der sich auf freien Fuß befindliche Beschuldigte schriftlich zur Vernehmung zu laden ist. Kommt er dieser Ladung nicht nach, kann seine Vorführung erfolgen. Beschuldigte können aber auch bei Vorliegen von Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr ohne Ladung zur Vernehmung vorgeführt werden.

Unter den Bedingungen der Untersuchungshaft kann er gemäß den Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung auch gegen seinen Willen zur Vernehmung vorgeführt werden. Der Widerstand Beschuldigter gegen eine Vorführung zur Vernehmung erfüllt den Sachverhalt eines Widerstands gegen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit¹. Es ergibt sich daraus die insbesondere im Zusammenhang mit provokatorischem Vorgehen Beschuldigter erforderliche rechtliche Begründung zu den in unterschiedlichen taktischen Varianten notwendigen Maßnahmen im Zusammenwirken mit der Abteilung XIV.

¹ vgl. Gemeinsame Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft des Generalstaatsanwaltes der DDR, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 22.5.80 MdI 600600 Blatt 11 und 12, XV. Pkt. 2 (1) und Pkt. 4